



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Volker Beck
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär

Berlin, den 03. März 2017

Schriftliche Fragen für den Monat Februar 2017

Frage Nr. 2-218

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Presseberichten, wonach die Vorschriften des tunesischen Rechts, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe stellen, derzeit angewendet werden (http://huffpostmaghreb.com/2015/12/17/tunisie-homosexualite-mar_n_8828110.html; http://huffpostmaghreb.com/2015/12/13/tunisie-homosexualite-prison_n_8792416.html?utm_hp_ref=societe-tunisie; http://huffpostmaghreb.com/rihab-boukhaytia/lettre-dune-tunisienne-a-angela-merkel-comptez-vous-livrer-a-la-meute-les-homosexuels-demandeurs-dasile_b_10502384.html?ncid=fcbklnkfrhpmg000005), und wie gewährleistet sie, dass diese Berichte in das Gesetzgebungsverfahren zur Bestimmung von Tunesien zum sicheren Herkunftsstaat und bei der Bearbeitung von Asylanträgen tunesischer Staatsangehöriger berücksichtigt werden?

beantworte ich wie folgt:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Bestimmung der Staaten des Maghreb als sichere Herkunftsstaaten hat die Bundesregierung die Lage in Tunesien umfassend gewürdigt. Dazu gehört neben der Berichterstattung aufgrund von Gesprächen mit Nichtregierungsorganisationen und Betroffenen vor Ort auch die Auswertung der Presseberichterstattung in Tunesien.

Der Bundesregierung ist die Rechtsprechung der tunesischen Gerichtsbarkeit bekannt, wonach es wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in Einzelfällen zu Verurteilungen kommt.

Im Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben schutzsuchende Personen aus Tunesien – auch nach einer Einstufung von Tunesien als sicheren Herkunftsstaat – jederzeit die Möglichkeit, auf eine mögliche Schutzbedürftigkeit aufgrund sexueller Orientierung hinzuweisen und somit die mit einer solchen Einstufung verbundene Vermutung der Verfolgungsfreiheit zu widerlegen.

Mit freundlichen Grüßen

